

1. Allgemeine Informationen

1.1 Alle Schüler*innen, zwischen denen ein Schulvertragsverhältnis zwischen dem/der Schüler*in, vertreten durch die Sorgeberechtigten, und der SozDia gGmbH (Tochtergesellschaft der SozDia Stiftung Berlin – im Folgenden „SozDia“ genannt) besteht, entrichten ein Schulgeld.

1.2 Die Höhe des Schulgeldes wird durch die SozDia gemäß des maßgeblichen Einkommens der Sorgeberechtigten gem. Ziffer 2 in Verbindung mit der als Anlage angefügten Schulgeldtabelle ermittelt und den Sorgeberechtigten mitgeteilt. Beigefügte Schulgeldtabelle hat den Stand vom 01.02.2022.

1.3 Die SozDia ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. den prozentualen Beitragssatz vom maßgeblichen Einkommen um bis zu 0,2 Prozentpunkte nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn

- a) sich die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) der SozDia je Schüler*in im Vergleichszeitraum seit der letzten Anpassung der Schulgeldtabelle um mehr als 2% erhöhen oder
- b) sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, pp.) erhöhen oder
- c) sich staatliche Zuschüsse verringern.

Grundlage für die Berechnung des Sachverhaltes gemäß 1.3 a sind die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten für das nächste Schuljahr, die jeweils durch die durchschnittliche Anzahl der Schüler*innen in diesem Jahr geteilt werden. Als Basis für die Ermittlung einer eventuellen Kostensteigerung gelten die durchschnittlichen Personalkosten der SozDia zum Zeitpunkt vor der letzten Erhöhung.

Eine Erhöhung des prozentualen Beitragssatzes nach 1.2 b) und c) richtet sich nach der damit verbundenen, voraussichtlichen Ausgabenerhöhung bzw. Reduzierung der Einnahmen der SozDia. Eine Anpassung des Schulgeldes nach dieser Regelung ist erstmals ab dem 01.08.2024 möglich. Eine eventuelle Erhöhung oder Absenkung des Schulgeldes wird durch die SozDia bis spätestens zum 01.05. des jeweiligen Jahres bekanntgegeben.

1.4 Der stets zu zahlende Mindestsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 25 Euro. Der monatliche Höchstbetrag beträgt 525 Euro. Freiwillige Zahlungen über den errechneten Beitrag sind möglich.

1.5 Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für weitere an der Schule aufgenommene Kinder Ermäßigungen gewährt: für das 2. Kind 35%, für das 3. Kind 55% und für das 4. Kind 80% des Schulgeldes. Für weitere Kinder ist kein Schulgeld zu zahlen.

Verlässt ein Geschwisterkind die Schule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und weitere Kinder entsprechend nach.

Als Geschwisterkinder im Sinne dieses Absatzes gelten auch Kinder, die ggf. als Halb- oder Stiefgeschwister oder sonstiger Konstellation in Verantwortungsgemeinschaft in einer Familie aufwachsen.

2. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung

2.1 Berücksichtigt werden die Einkünfte (gemäß Ziffer 2.2) aller Schulgeldpflichtigen.

Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Sorgeberechtigte. Ihre Einkünfte werden für die Festsetzung des Schulgeldes addiert.

2.2 Als Einkünfte gelten alle der in dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkunftsarten bestimmen sich nach § 2 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu zählen u.a.:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Hierzu zählen u.a. auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendung für Verpflegung, etc.) einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, etc.) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttobetrag (z.B. Nacht- und Schichtarbeitszuschläge, etc.)
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden, Aktienkursgewinne, etc.)
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung

2.3 Als Einnahmen berücksichtigt werden außerdem:

- Wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkünfte
- Einkünfte nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, ALG II, Konkursausfallgeld, etc.)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Wohngeld etc.)
- Renten
- Leistungen nach dem Wehrsold- oder Zivilgesetz
- Abfindungen
- BAföG
- Pflegegeld
- Sonstige Einkunftsarten (ausgenommen Kindergeld)

Werden Einkünfte aus einer Beschäftigung als Mandatsträger*in, Beamt*in, Richter*in oder Soldat*in bezogen und stehen auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, dann ist den ermittelten Einkünften ein Betrag von 10% der Einkünfte aus dieser Beschäftigung hinzuzurechnen.

2.4 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

2.5 Vom ermittelten Einkommen werden abgezogen:

- a) ein Freibetrag in Höhe von 3.000 € für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
- b) die für den zugrunde gelegten Zeitraum zu leistende Kirchensteuer,
- c) die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze,
- d) außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG und § 33b EStG die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.

- e) außergewöhnliche Belastungen gem. § 33a EstG, die von der Finanzverwaltung anerkannt wurden und sich nachweislich auf die Betreuung des eigenen Kindes beziehen.

3. Entstehen und Fälligkeit

3.1 Das Schulgeld wird von der SozDia jeweils für ein Schuljahr (August bis Juli) festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages und dann jeweils bis spätestens 31.07. eines jeden Jahres einzureichen.

3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Schulgeldpflichtigen. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 1. eines Monats. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind durch die Schulgeldpflichtigen zu erstatten. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen. Das Schulgeld ist auch dann bis zum Ablauf des laufenden Schulhalbjahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

3.3 Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Einrichtung spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld für den laufenden Monat zur Hälfte zu zahlen. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Schuljahresbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.

3.4 Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich anhand der Lohnsteuer-Jahresbescheinigungen oder des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen Kalenderjahres. Ist der Einkommensteuerbescheid noch nicht erteilt, erfolgt die Ermittlung anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorangegangene Kalenderjahr (z.B. Lohnsteuer-Jahresbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen, Bescheinigung des Arbeitgebers über den Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten). Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann zunächst vorläufig bis zur Einreichung der maßgeblichen Unterlagen. Erfolgt die Einreichung des Einkommenssteuerbescheides bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres, erfolgt die Festsetzung gemäß der maßgeblichen Unterlagen. Erfolgt die Einreichung der maßgeblichen Unterlagen nicht entsprechend dieser Frist, ist die SozDia berechtigt, die vorläufige Berechnung als endgültige Festsetzung zu betrachten. Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Eine Einreichung relevanter Einkommensunterlagen hat dessen ungeachtet zu erfolgen.

3.5 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens nicht bis spätestens zum Beginn des laufenden Schuljahres

vorlegen, wird vorläufig der Höchstbetrag festgesetzt. Werden die Unterlagen bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres nicht nachgereicht, gilt der Höchstbeitrag rückwirkend zum Beginn des Schuljahres als festgesetzt.

4. Schulgeldermäßigungen

- 4.1 Bei erheblicher Verminderung der Einkünfte kann durch die Schulgeldpflichtigen eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsbescheinigung etc.) bei der SozDia einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung für die Dauer der Einkommensminderung. Diese wird wirksam zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Änderungen der Einkünfte sind unverzüglich zu melden und nachzuweisen.

- 4.2 Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten.

5. Datenschutz

- 5.1 Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Festsetzung des Schulgeldes zuständigen Mitarbeitern in der Verwaltung zugänglich, diese sind bezüglich des besonderen Schutzes von Daten verpflichtet und belehrt.
- 5.2 Mit Vorlage von Unterlagen zu den Einkünften erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgeldes bilden.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Die Aktualisierung der hier vorliegenden Schulgeldregelung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

Berlin, den 01.02.2022



M. Heinish-Kirch (Geschäftsführer)

Anlage A – Schulgeldtabelle

**Anlage A – Schulgeldtabelle,
Wirkung ab dem 01.08.2021, zum 01.02.2022 unverändert**

Maßgebliche Jahresbrutto- einkünfte in EUR von	Prozent- satz	Höhe des monatlichen Schulgeldes			
		1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
		100%	65%	45%	20%
≤ 20.000,00 €	-	25,00 €	16,25 €	11,25 €	5,00 €
20.001,00 €	2,25%	37,50 €	24,38 €	16,88 €	7,50 €
30.000,00 €	2,25%	56,25 €	36,56 €	25,31 €	11,25 €
40.000,00 €	2,25%	75,00 €	48,75 €	33,75 €	15,00 €
40.001,00 €	2,60%	86,67 €	56,33 €	39,00 €	17,33 €
50.000,00 €	2,60%	108,33 €	70,42 €	48,75 €	21,67 €
60.000,00 €	2,60%	130,00 €	84,50 €	58,50 €	26,00 €
60.001,00 €	2,95%	147,50 €	95,88 €	66,38 €	29,50 €
70.000,00 €	2,95%	172,08 €	111,85 €	77,44 €	34,42 €
80.000,00 €	2,95%	196,67 €	127,83 €	88,50 €	39,33 €
80.001,00 €	3,30%	220,00 €	143,00 €	99,00 €	44,00 €
90.000,00 €	3,30%	247,50 €	160,88 €	111,38 €	49,50 €
100.000,00 €	3,30%	275,00 €	178,75 €	123,75 €	55,00 €
100.001,00 €	3,65%	304,17 €	197,71 €	136,88 €	60,83 €
110.000,00 €	3,65%	334,58 €	217,48 €	150,56 €	66,92 €
120.000,00 €	3,65%	365,00 €	237,25 €	164,25 €	73,00 €
120.001,00 €	4,00%	400,00 €	260,00 €	180,00 €	80,00 €
130.000,00 €	4,00%	433,33 €	281,67 €	195,00 €	86,67 €
140.000,00 €	4,00%	466,67 €	303,33 €	210,00 €	93,33 €
> 140.001,00 €	-	525,00 €	341,25 €	236,25 €	105,00 €

Hinweis:

Stipendien können nach Rücksprache mit der Schulleitung beantragt werden. Hierfür steht ein begrenztes Kontingent zur Verfügung.